

DEUTSCHE BAUZEITUNG

59. JAHRGANG * № 82 * BERLIN, DEN 14. OKTOBER 1925

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.
SCHRIFTFLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Das Verwaltungsgebäude der Nordböhmischen Elektrizitätswerke A.-G., Bodenbach.

Architekt B. D. A. Rudolf Bitzan, Dresden. (Hierzu die Abbildungen S. 648, 649 u. 651.)



ur Errichtung eines eigenen neuen Verwaltungsgebäudes wurde die Gesellschaft, die große Teile der nordwestlichen Tschechoslowakei mit Strom versorgt, durch die unzulängliche Unterbringung der Verwaltungsbüros, der Reparaturwerkstatt, des Lagers, der Garagen und der dem Betriebe angegliederten Eichstation, welche letztere räumlich von den Büros z. T. sehr entfernt waren, veranlaßt.

Der Bauplatz liegt in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes an der ziemlich abfallenden Teplitzer Straße, teilweise bereits im Berggelände der Schäferwand. Die Teplitzer Straße zeigt größtenteils vierstöckige Be-

Der Neubau zeigt im Grundriß hufeisenförmige Gestaltung. Das eigentliche Verwaltungsgebäude liegt an der Teplitzer Straße, das Rückgebäude lehnt sich in 9—10 m Höhe an das Gelände der Schäferwand, beide sind durch das Seitengebäude verbunden, dergestalt, daß zwischen ihnen ein großer Hofraum mit unmittelbarer Einfahrt von der Lerchenfeldgasse entsteht. Aus dem Erdgeschoßgrundriß Abb. 2, S. 646, geht Grundstücksform und Bebauung, aus diesem Grundriß wie aus den anderen, Abb. 3—5, zugleich die Raumeinteilung hervor. Über letztere ist noch Folgendes zu sagen:

Das Hauptgebäude besteht aus dem Keller, 3 vollen und einem ausgebauten Dachgeschoß. Das Keller- geschoß enthält die Wohnungen des Hausmannes und des Heizers, das Archiv, die Heizungsräume, eine



Abb. 1. Gesamtansicht an der Teplitzer Straße.

bauung; ein einstöckiges Nachbarhaus oberhalb des Neubaues dürfte in absehbarer Zeit ebenfalls einem mehrstöckigen Miethause Platz machen. An dieser Seite ist das Verwaltungsgebäude als Brandgiebel ausgebildet. Unmittelbar unterhalb des Baues mündet die Lerchenfeldgasse in die Teplitzer Straße; von dieser Stelle führte eine alte Treppenanlage dicht an der Baustelle empor nach verschiedenen Villen, die bereits in erheblicher Höhe am Abhang der Schäferwand stehen. Diese Treppe wurde gelegentlich des Neubaues wesentlich breiter neu hergestellt und bildet einen Zugang zu der an der rückwärtigen Grenze des Baugrundstückes geplanten, parallel mit der Teplitzer Straße verlaufenden neuen Straße, die bereits 9—10 m über dem Hofgelände liegt.

Waschküche, die erforderlichen Wirtschaftsräume und die Räume für die elektrischen Anlagen.

Der Haupteingang liegt in der Mitte der Hauptfront und führt in die Eingangshalle, von der eine dreiarmsige Haupttreppe bis zum 3. Obergeschoß führt. In diesem Geschoß liegen hauptsächlich die technischen Büros, außerdem die Kasse, das Einkaufsbüro und das Büro der Betriebsinspektion sowie die Telephonzentrale.

Im I. Obergeschoß liegen hauptsächlich die Direktionsräume mit dem Sitzungszimmer, die erforderlichen Räume für die technischen und juristischen Sekretäre, Schreibmaschinenzimmer und die Registratur.

Die kaufmännische Abteilung nimmt das gesamte II. Stockwerk ein. Sämtliche Bürogeschosse enthalten außerdem die nötigen Toiletten und Garderoben.

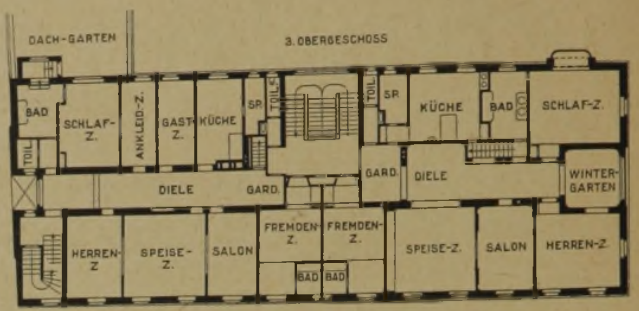
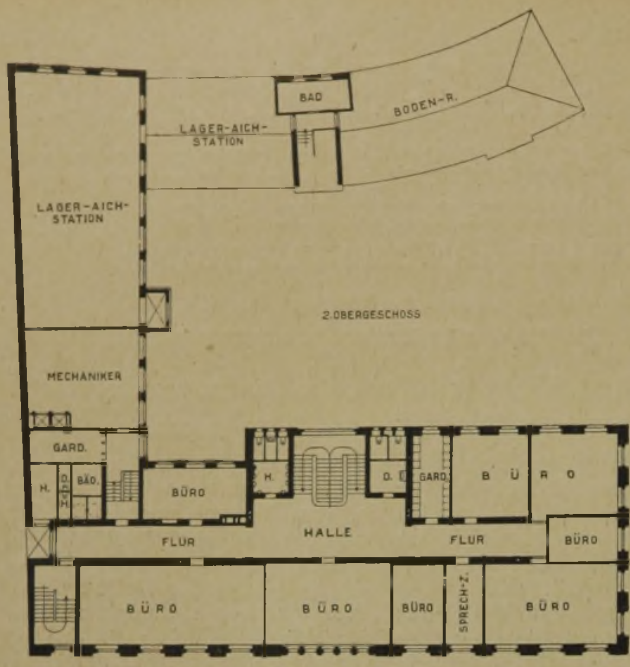
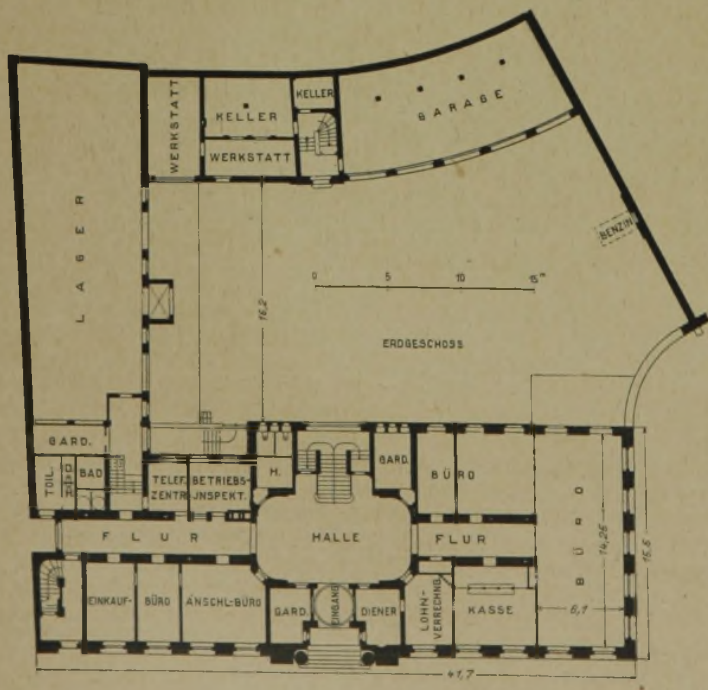


Abb. 2-5. Grundrisse des Verwaltungsgebäudes. (1 : 500.)



Im II. Stock sind zwei geräumige Direktorwohnungen eingebaut, von denen durch private Treppen weitere Wohnräume, die Waschküchen und Bodenräume im Dachgeschoß erreichbar sind. Dieses Stockwerk enthält außerdem zwei besondere getrennte Wohnräume mit Bädern zur zeitweisen Unterbringung auswärtiger Geschäftsfreunde usw.

Im Dachgeschoß liegt außerdem noch die elektrische Lichtpausanstalt, durch eine Nebentreppe mit sämtlichen Geschossen und durch besonderen Eingang mit der Straße verbunden.

Das Seitengebäude enthält im Erd- und I. Obergeschoß Lagerräume, im II. und III. Geschoß die vorbildlich eingerichtete Eichstation. Sämtliche Geschosse sind durch Treppe und elektrischen Lastaufzug miteinander verbunden.

Im Erdgeschoß des Rückgebäudes sind Kellerräume, eine Reparaturwerkstatt und außerdem 5 Garagen vorgesehen. Die beiden oberen Geschosse dienen zu Wohnzwecken für Betriebsinspektor, Monteure und Chauffeure.

Unter dem Hof ist die automatisch tätige feuer- und explosions sichere Benzinfüllanlage eingebaut.

Das Gebäude ist in Ziegelmauerwerk, sämtliche Decken sowie die Wände des Seiten- und Rückgebäudes, soweit dies zur Aufnahme des Erddruckes erforderlich ist, sind in Eisenbeton ausgeführt. Die Dächer des Haupt- und Rückgebäudes sind als Nonnen- und Mönchedach, das des Seitengebäudes als Dachgarten, der mit einer der Direktorwohnungen in Verbindung steht, ausgebildet (vgl. Grundriß Abb. 5, oben). Sämtliche Fassaden, auch die Brandgiebel, erhielten Terranovaputz, die Sockel- und die mittlere Partie des Hauptgebäudes mit dem Portal sind in Muschelkalk-Kunststein ausgeführt. Wegen der Nähe des Bahnhofes mit seinen Rußablagerungen wurden alle Rinnen und Abfallrohre sowie die flachen Eindeckungen in Kupfer ausgeführt.

Als Fußböden wurden in allen Bürogeschossen Steinholz, in den Wohngeschossen Stafffußboden verwendet, die Direktionsräume erhielten Filzbelag. Die Treppen bestehen aus Granit, die öffentlichen Flure sind in Terrazzo ausgeführt. Das Gebäude erhielt eine verhältnismäßig reiche elektrische Ausstattung an Beleuchtung, Telefonen, elektrischen Uhren, Signalanlagen usw. Außer reichlichen Schlauchhydranten wurden in Lager- und Eichstation automatische Feuermeldeanlagen eingebaut.

Für die Beheizung des Hauptgebäudes wurde eine Warmwasserheizung, für die übrigen Gebäude Dampfheizung ausgeführt. Die Wohnungen im Hintergebäude erhielten Ofenheizung.

Die örtliche Bauleitung lag in den Händen des Architekten Schadow. Die Modelle für die Bildhauerarbeiten stammen von Bildhauer Türke, Dresden, die Malerei im Innern wurde nach Skizzen von Prof. Baranowsky, Dresden, ausgeführt. —

Zu dieser Darstellung der baulichen Gesamtgestaltung, der verwendeten Baustoffe und der technischen Einrichtungen, die uns der Architekt gibt, noch einige Worte über die baukünstlerische Ausgestaltung im Äußeren und Inneren:

Was zunächst das in Abb. 1, S. 645, hierunter, und 10, S. 649 wiedergegebene Äußere anbetrifft, so darf man wohl sagen, daß es in einfacher und doch würdiger Form die wirtschaftliche Bedeutung der Eigentümerin des Hauses repräsentiert und seine Zweckbestimmung als Verwaltungsgebäude klar zum Ausdruck bringt. Durch den kräftigen, schlichten Sockel wird das starke Gefälle der Straße in glücklicher Weise ausgeglichen und zugleich für die breiten Pfeiler, die die lange Front aufteilen und beleben, ein guter Unterbau geschaffen. Durch diese durchgehenden Pfeiler wird das eigent-

der Breite und Tiefe für den Zweck des Baues etwas zu stark betont und die breite rechteckige Umrahmung mit ihrem an orientalische Formgebung anklingenden Reliefschmuck sowie die Ausbildung der oberen Säulen bringt ein fremdartiges Motiv hinein, das mit dem Übrigen nicht ganz zusammen gehen will; ganz abgesehen davon, daß diese Lösung, die ohne starke Eisen- bzw. Eisenbetonbalken nicht denkbar ist, dem Laien unverständlich bleiben wird.

Rein sachlich behandelt sind die Hofansichten der Gebäude, die in Abb. 11 und 12, S. 651, wiedergegeben werden.

In gewissem Gegensatz zu dem Haupteingang, bei dessen Ausgestaltung der Architekt in bewußter Absicht in der Formgebung seine eigenen Wege gegangen ist, steht die innere Ausgestaltung, von der unsere Abb. 7



Abb. 6. Blick von der Zeughaus-Straße auf den Mittelteil des Baues.

liche Verwaltungsgebäude zu einem einheitlichen Baukörper zusammengefaßt, den das breite, durchlaufende Gesims deutlich von dem oberen Wohngeschoß scheidet. Der ganze Schmuck in dieser streng und ruhig gegliederten Front wird auf den, den Haupteingang enthaltenden Mittelbau konzentriert, der durch den höheren Aufbau noch stärker betont wird. Jedoch erscheint dieser Eingang durch seine Entwicklung nach

und 8, S. 648, Abb. 9, S. 649, einige Beispiele geben. Hier zeigt sich wieder durchweg eine vornehme Ruhe, eine Ausgestaltung, die modern nur insofern ist, als sie unter Verzicht auf Zierformen ebenfalls wieder rein sachlich ist und nur durch schönes Material und gut abgewogene Verhältnisse wirken will. Nur in einigen wenigen Ornamenten kommt ein Streben nach moderner Formensprache zum Ausdruck. — — Fr. E. —

Die ästhetische Seite.

Ein Beitrag zu den Erörterungen über das preußische Städtebaugesetz.

Von Stadtrat Dr.-Ing. Wagner-Speyer in Nürnberg.



nehmen die Erörterungen über den Entwurf zum neuen preuß. Städtebaugesetz in der Fachpresse bereits einen breiten Raum ein.*) über die ästhetischen Fragen, die von ihm berührt werden, ist jedoch noch wenig geäußert worden. Indes handelt es sich auch hier um Entscheidungen von allergrößter Wichtigkeit für die Zukunft unseres baulichen und insonderheit städtebaulichen Schaffens. Gilt es doch, die vielfach auseinanderstrebenden Einzelauffassungen auf diesem Gebiete im

Sinne städtebau-ästhetischer Grunderkenntnisse zu gereiften Grundgedanken zusammenzufassen und diesen im Gesetz, wo sie bisher z. T. nur ein Notunterkommen gefunden hatten, mit anderen Bestimmungen vollebenbürtige und richtige Berücksichtigung zu sichern.

Nun zeigt der Entwurf, der in so vielen Punkten einen erfreulich fortschrittlichen Geist erkennen läßt, gerade in bezug auf die ästhetischen Probleme durchaus noch nicht die eindeutige, positive Einstellung, die allein hier zu nützen vermag. Gewiß, in einer Reihe von Paragraphen, sind Forderungen enthalten, die man mit freudiger Zustimmung auf der Habenseite verbuchen kann; auch was in den

*) Anmerkung der Schriftleitung: Vgl. hierzu die Ausführungen in unserer Beilage „Stadt und Siedlung“, 1924 u. 1925. —

„Begründungen“ zu ihnen gesagt ist, wird im allgemeinen nur Anerkennung auslösen. Daneben aber finden sich Stellen, die gegenüber manchen schon bestehenden Gesetzesbestimmungen nur einen Rückschritt bedeuten würden, weil sie wieder das längst als unbrauchbar erkannte Kriterium der „gröblichen Verunstaltung“ in Anwendung

bringen. Schon die reine Beschränkung auf Verunstaltungsabwehr wäre völlig unzureichend; wollte man aber nur „gröbliche“ Verunstaltungen verhüten, so käme das fast einer Ermunterung zu „nichtgröblichen“ gleich. § 9 legt mit Recht Wert darauf, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutsame Straßen und Bauten in ihrem Eindruck



Abb. 7. Direktor-Zimmer.



Abb. 8. Sitzungszimmer. Blick nach dem Haupteingang.
Das Verwaltungsgebäude der nordböhmisches Elektrizitätswerke A.-G., Bodenbach.



Abb. 9. Eingangshalle im Erdgeschoß.



Abb. 10. Hauptportal an der Teplitzer Straße.
Das Verwaltungsgebäude der nordböhmischen Elektrizitätswerke A.-G., Bodenbach.

durch neue Bauanlagen nicht „beeinträchtigt“ werden, daß daneben „künstlerisch befriedigende“ Orts- und Straßenbilder neu entstehen; in den Begründungen ist ausgeführt (S. 72), daß auch nicht bevorzugte Gegenden landschaftliche Reize haben und ihre Bewohner auf deren „unberührte“ Erhaltung Anspruch erheben können. An anderen Stellen aber begnügt sich der Entwurf (§§ 43 u. 51) damit, „gröbliche Verunstaltungen“ der derart als schonungswürdig bzw. forderungswert bezeichneten schönen Gesamt- oder Einzelbilder zu verbieten. Daß solche Widersprüche ausgemerzt und die Bestimmungen des Gesetzes ganz auf positive Forderungen eingestellt werden, muß der gemeinsame Wunsch aller Berufenen sein.

Freilich werden gerade in den Kreisen der Fachleute gegen positive Wertforderungen im ästhetischen Sinn lebhaft Bedenken geäußert. Ihnen muß immer wieder die Frage entgegeng gehalten werden, ob denn dem Pfluscherum weiterhin durch die Anspruchslosigkeit der Gesetze die Konkurrenz mit dem fähigen Baumeister und Baukünstler erleichtert werden soll, und ob sie so wenig Ehrgeiz besitzen, daß es ihnen genügend erscheinen kann, wenn von ihren Leistungen statt wirklicher Qualität nur die Meidung verunstaltender Häßlichkeit verlangt wird? Der Einwand, es möchten in der Hand von Bürokraten die bestgemeinten Paragraphen zu hemmenden Fußangeln für jede freiere Regung werden, kann nicht gelten. Mit ihm könnte man ebenso gut den Gedanken einer gesetzlichen Regelung im städtebaulichen Arbeitsbereich überhaupt totschlagen. Es gibt Mittel genug, solchen ungewollten Möglichkeiten in weitem Umfang zu begegnen. Und wäre dem nicht so, dann sollte dem ernsthaften Künstler im Vertrauen auf die Überzeugungskraft seiner Leistungen immer noch die Lösung die liebere sein, die ihn vielleicht mitunter mit gewissen Erschwernissen belastet, dabei aber sein Berufsgebiet von Nichtkönnern und ihren üblen Machwerken möglichst freihält.

Ungeundenheit ist nicht die entscheidende Voraussetzung für künstlerisch vollwertiges Schaffen. Die Werke der Baukunst und zumal ihrer städtebaulichen Arbeitsphäre sind vielfach bedingt, Einordnung und Anpassung gehören zu den Hauptforderungen, die an sie gestellt werden müssen. Deshalb sei auch nach wie vor nachdrücklich dafür eingetreten, daß der „Modellbaugedanke“ im Gesetz eine gesicherte Stätte finde. (Der Entwurf läßt ihn im Gegensatz zu den vom „Deutschen Städtetag“ bearbeiteten Vorschlägen nirgends deutlich zum Durchbruch gelangen; die Forderung des § 45 beschränkt sich auf plastische Darstellungen, die mit „Modellbau“ zunächst nichts gemein haben, jedenfalls nicht mit ihm identisch sind). Es würde zu weit führen, auf Wesen und Ziele des Modellbaus und auf seine Anwendungsweise an dieser Stelle des näheren einzugehen. Kürzshalber sei auf den Vortrag auf der vorjährigen Tagung der technischen Oberbeamten deutscher Städte über das Thema: „Künstlerische Forderungen an ein neues Städtebaugesetz“*) und auf die „Grundlagen modellmäßigen Bauens“**) verwiesen.

Dort ist auch die rechtliche Seite der Frage, inwieweit künstlerische Wünsche überhaupt mit baugesetzlichen Bestimmungen gestützt werden können, eingehend beleuchtet. Dieser Frage gegenüber werden ja auch gerne allerlei Zweifel angeführt. Indes wird, Wer den Entwurf zum neuen Städtebaugesetz genau durchgeht, aus manchen (z. T. schon oben gestreiften) Stellen eine bejahende Antwort auf sie herauslesen müssen. In der Tat haben nicht bloß preußische, sondern in wichtigen Punkten viel weitergehend auch schon sächsische, bayerische und andere Vorschriften positiv gerichtete ästhetische Bedingungen erhoben und dem Modellbau nahe verwandte Maßnahmen ermöglicht. Es kann ja auch gar nicht anders sein. Oder sollte wirklich der polizeilichen Aufmerksamkeit das Ohr mehr gelten denn das Auge, d. h. Lärmbelästigung streng verpönt, „optische Ruhestörung“ aber als ein zulässiger Angriff auf den empfindenden Mitmenschen widerspruchslos geduldet sein? Zudem handelt es sich bei jener immer nur um vorübergehende, mehr momentane Unannehmlichkeiten. Die Verschandelung von Stadt und Land dagegen, die ohne gesetzliche Hemmung rettungslos weiter getrieben wird, bedeutet eine dauernde Einbuße an unersetzlichen Werten. Wer statt ihrer eine Erhaltung und Mehrung der ästhetischen Werte wünscht, kämpft also um keine Nichtigkeiten, er dient einer hohen Aufgabe. Prof. Schumacher betont mit gutem Grund in einem Aufsatz zum Entwurf: „Die ästhetischen Anforderungen einer vernünftigen Baupflege erhalten erst richtige Wertung, wenn sie nicht als ungewöhnliche Besonderheit, sondern als organischer Bestandteil der ganzen städtebaulichen Fürsorge charakter-

siert sind.“†) Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen sei zu einigen Paragraphen des Entwurfs kurz Stellung genommen.

Schon bei den Flächenaufteilungsplänen können häufig wichtige Belange des Denkmal- und Naturschutzes berührt werden, was in §§ 2 u. 4 ergänzend zum Ausdruck kommen sollte. In § 9 sind solche und andere ästhetische Rücksichten in schätzenswerter Form der Fluchtlinienaufstellung zur Pflicht gemacht. Daß die Landschaftsbilder nicht „verunstaltet“ und Naturschutzgebiete nicht „zerstört“ werden dürfen, ist zu selbstverständlich, um nicht das bestimmte Verlangen, daß sie „gebührend berücksichtigt und geschont“ werden sollen, von selbst wachzurufen. § 9 ist dann auch die Stelle, wo ob des organischen Zusammenhangs zwischen Grundriß und Aufriß städtebaulicher Anlagen die „Modellbaufrage“ mit zu behandeln wäre. Die Modellpläne sollten in engem Zusammenhang mit den Fluchtlinienplänen, gleichsam als deren Bestandteil und mit ähnlicher Rechtswirkung wie sie aufzustellen sein. Dabei ist von Wichtigkeit, daß sie den jeweiligen Zweckbedürfnissen richtig angepaßt werden und etwaigem Wechsel derselben ohne allzu viel Umständlichkeit elastisch folgen können. Ihre Bearbeitung kann, wie das ja auch bei den Fluchtlinienplänen zuweilen der Fall ist, den Baubewerbern bzw. den Beauftragten überlassen werden, ihre Feststellung hat aber selbstverständlich durch die auch für die Fluchtlinien zuständigen Gemeindestellen usw. zu erfolgen. Wie verlautet, soll der Modellbau im Baugesetz eines anderen großen Bundesstaates bereits Aufnahme finden. Das preußische Gesetz, in dem allgemein der Vorläufer zu einem dringend wünschenswerten Reichs-Rahmen-gesetz erblickt wird, darf da nicht zurückbleiben.

Sehr erfreulich ist, daß in § 13 auch Denkmal- und Heimatschutz unter den Gründen genannt sind, die das Verlangen nach Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Fluchtlinien rechtfertigen. In der Praxis wird allerdings sehr darauf zu achten sein, daß mit solchen Bestimmungen nicht etwa veralteten Auffassungen Vorschub geleistet und eine fortschrittliche Entwicklung peinlich gehemmt wird. Daß nach dieser Richtung gewisse Bedenken nicht ganz unterdrückt werden dürfen, könnte aus einem Vergleich mit § 46 Ab. 1 u. 2 entnommen werden.

In dem schon erwähnten Artikel von Schumacher ist der Wunsch ausgesprochen, daß nicht das ganze Plangebiet eines Flächenaufteilungsplanes jeweils auf die verschiedenen Nutzungszwecke verteilt werden solle, sondern „neutrale Gebiete“ zu belassen seien, für die jedoch die nächst nicht bebaut werden dürfen, für die jedoch die nähere Zweckbestimmung noch vorbehalten bleibt. Bei Verwirklichung dieses äußerst beachtenswerten Gedankens würde es ein Leichtes sein, die Konzentration der Anbaugelände zu sichern, die aus wirtschaftlichen, aber ebenso sehr aus städtebaulichen Gründen als ein dringendes Bedürfnis angesprochen werden muß. Da die Bausperre (§ 20) nach dieser Richtung keinesfalls ausreichen kann, wäre an geeigneten Stellen (§§ 19, 58 u. a.) ein Bauverbot für Grundstücke im „neutralen Gebiet“ mit aufzunehmen. Die Erteilung von Befreiungen müßte dann aber weitestgehend eingeschränkt und allgemein auch davon abhängig gemacht werden, daß sie den Forderungen der §§ 4 und 9 wie etwaigen Modellansprüchen nicht zuwiderläuft (§ 19, Abs. 2 u. 3).

Für die Regelung zwischengemeindlicher Bebauungspläne sieht § 25 einen besonderen Siedlungsausschuß vor. Es bedarf keiner Begründung, daß und weshalb in diesem die Fachleute in ausreichendem Maße vertreten sein müssen. Trotzdem würde eine darauf hinweisende Bemerkung im Gesetz sehr am Platze sein. Da aus vereinzelten Bestimmungen über die Zuziehung von Sachverständigen jedoch der Schluß gezogen werden könnte, daß sie bei vielen anderen Fragen, wo ihre integrierende Mitwirkung ebenso unentbehrlich erscheint, außer Betracht zu bleiben hätten (vgl. § 47), wäre es vielleicht richtiger, diese Frage in einem besonderen Paragraphen zusammenfassend zu behandeln. Als Sachverständige werden in diesen Fällen Beamte der beteiligten Städte zur Verfügung stehen. Wo nicht, sind sie besonders zu bestimmen. Daneben ist von paritätisch zusammengesetzten Kommissionen für besonders wichtige Fragen, für Monumental- und Modellbaugesamtheiten manches Ersprießliche zu erwarten.

Nach dem Entwurf sollen die zur Einführung vorgeschlagenen Baulastbücher auch bauästhetischen usw. Absichten dienstbar sein (§ 55). Sie können offenbar schon durch die Bestimmungen in § 31 zur Erzielung kubisch ausgeformter und modellmäßig gebundener Stadtbauanlagen wesentlich beitragen und sind deshalb auch von künst-

*) Vgl. Deutsche Bauzeitung 1924, No. 44/45. —

**) 1918 bei Ernst & Sohn in Berlin. —

†) Vgl. Zentralblatt der Bauverwaltung, 1925, No. 35. —

lerischem Standpunkt aus nur zu begrüßen. Dagegen sind bei den §§ 43 ff. einschneidende Änderungen zu bedingen, wenn sie ähnlichen Zwecken dienen, also ästhetischen Forderungen genügen sollen.

besser wegzulassen, damit nicht andere gleich bedeutsame oder sogar ausschlaggebendere Gesichtspunkte ungewollt als minderwichtig erscheinen. Der grundsätzlichen Beschränkung auf Gebiete der geschlossenen Bauweise in



Abb. 11. Blick in den Hof gegen Hintergebäude u. Seitenflügel.



Abb. 12. Blick in den Hof gegen das Hauptgebäude und den Seitenflügel.
Das Verwaltungsgebäude der nordböhmischen Elektrizitätswerke A.-G., Bodenbach.

Für § 42 wird eine positive Fassung vorgeschlagen, etwa des Inhalts, daß alle baulichen Anlagen und Änderungen sich den Anforderungen des § 9 Abs. 1 in ihrer Gestaltungen anpassen müssen, widrigenfalls die Baugenehmigung zu versagen ist. In § 44 Abs. 1 und 2 ist die betonte Aufzählung von Verputz, Anstrich und Ausfugung

Abs. 3 fehlt die innere Begründung; die Einhaltung der Baufluchtlinie wird als Norm anzunehmen, dabei aber ausdrücklich zu bestimmen sein, daß Ausnahmen, die künstlerisch begründet oder vertretbar erscheinen, zugelassen sein sollen. Um einen im ästhetischen Sinne gelegenen (also nicht bloß „Verunstaltungen“-vermeidung bezweckenden)

Ausgleich mit den Nachbarfronten jeweils sicherzustellen, sollte deren Eintragung in die Baupläne mit Angaben über Material usw. verlangt werden dürfen. Für bestimmte Flächen (§ 45) kommen dann noch weitergehende Forderungen, so die Fertigung von Lichtbildern oder plastischen Darstellungen auch über größere städtebauliche Zusammenhänge und daneben die Anwendung des Modellverfahrens in Betracht (soweit letzteres nicht möglichst allgemein betrieben werden soll).

Der Bekämpfung des Reklameunwesens widmet der Entwurf mehrere Paragraphen (§§ 50 ff.) Es ist nicht zu verkennen daß der Entwurfsverfasser dabei von der ersten Absicht geleitet war, dieses überhandnehmende Übel in erträgliche Schranken zu verweisen. Sollen aber hierin wirkliche Erfolge erzielt werden, dann darf man das Urteil über die mehr oder minder störende Wirkung von Werbezeichen usw. nicht auf das Einzelstück und etwaige grobe Verunstaltung beschränken, man muß vielmehr die Schäden, die durch Reklamehäufung usw. entstehen, ebenso in Rücksicht ziehen und auch dabei verlangen, daß das Straßen- oder Ortsbild nicht geschädigt wird. Nun können freilich bei solcher Regelung Schwierigkeiten und Härten entstehen, wenn die zusammenwirkenden Reklamezeichen verschiedenen Besitzern gehören. Daher wäre zu wünschen, daß im Interesse eines billigen Ausgleichs auch Änderung an vorhandenen Werbezeichen verlangt werden können. Ob hier mit nur widerruflicher Erlaubnis das Gewünschte zu erreichen bzw. ob diese für den Regelfall anwendbar wäre, bliebe noch zu prüfen.

Als einen deutlichen Fortschritt wird man es verzeichnen, wenn für Fragen wie die, ob eine Gegend reizvoll sei, jede gerichtliche Nachprüfung ausgeschlossen wird (§ 52 Abs. 3); man muß erwarten, daß bei den weiteren Verhandlungen über den Entwurf diese Neuerung über die erwähnte eine Frage hinaus möglichst auf den Gesamtkomplex der hier einschlagenden ästhetischen Belange ausgedehnt wird.

Bezüglich des Raumbestandes, soweit man eine Sicherung überhaupt als besonderen Punkt und an der angegebenen Stelle (§ 56) im Städtebaugesetz behandelt sehen will, möchte ich gleichfalls für eine Erweiterung der Bestimmungen eintreten. Es ist zweifellos ein Unsinn, wenn — wie man immer wieder beobachten muß — der Baubeginn sich bei zahllosen Fällen darin äußert, daß zunächst aller Baumwuchs, mit Stumpf und Stiel entfernt wird, während dann nach Fertigstellung des Baues auf den

Tote.

Professor Erdmann Georg Hartig †. Auf seinem Altersitz zu Starnberg bei München verschied am 15. September d. J. der Gewerbeschulrat und Baugewerkschuldirektor a. D. Prof. Erdmann Georg Hartig in fast vollendetem 68. Lebensjahre, zuletzt Leiter der staatl. Baugewerkschule in Aachen. Mit ihm ist nicht nur ein weitblickender, zielbewußter Schulmann mit tiefem Verständnis für alle Fragen seines Dienstes und Berufes und ein Mann von persönlicher Liebeshwürdigkeit dahingegangen, Eigenschaften, die ihm die freudige Mitarbeit und das Vertrauen seiner Kollegen sicherten, sondern zugleich ein Baukünstler von mehr als durchschnittlicher Befähigung.

Letztere kam nicht nur zum Ausdruck bei zahlreichen Wettbewerben, teils Denkmalswettbewerben verschiedenster Art, teils Bauten größerer Bedeutung, sondern auch bei einer größeren Zahl ausgeführten Bauten. So trug er s. Zt. den 1. Preis im Wettbewerb für die Ruhmeshalle in Barmen, ferner den 1. und 2. Preis für die Stadthalle in Hagen, den 2. Preis für die Ruhmeshalle in Görlitz davon. Der erstgenannte Wettbewerb trug ihm auch die Ausführung ein. Nach Vollendung dieses Baues wurde ihm von dem Bauausschuß eine Ehrengabe von 10 000 M. überreicht. Von ihm stammen ferner die Stadthalle in Barmen, der Umbau der Kunstgewerbeschule und eine Reihe von Landhäusern daselbst. Eine Reihe von Sanatorien sind ebenfalls von ihm erbaut, so die Lungenheilstätte Oderburg der Hansestädte, die ihm auf der Pariser Weltausstellung 1900 den „Grand Prix“ eintrug, sowie ein Sanatorium für Lungenkranke in Davos in der Schweiz. Geschäftshäuser, Saalbauten, Turnhallen und Villen in Braunschweig, letzterer Art auch in Hannover, ein Postgebäude in Friedberg-Hessen vervollständigen die Zahl seiner ausgeführten Bauten, in deren Ausgestaltung sich Hartig in überlieferten Formen bewegte.

Auch literarisch ist er mehrfach hervorgetreten, teils durch Sonderberichte über seine Bauten, teils durch Ausstellungsberichte (z. T. im Auftrag der Regierung), durch Stellungnahme zu Fragen der technischen Erziehung und

verbleibenden Freiflächen ein kümmerlicher Ersatz gepflanzt werden muß. Es wären Bestimmungen zu wünschen, wonach Baumbestände die für das Orts- und Straßensbild von Belang sind, wenigstens für eine Übergangszeit d. h. insoweit erhalten werden müssen, bis die Neupflanzungen entsprechend herangewachsen sind.

§ 58 enthält nach Seite der bei § 19 besprochenen Konzentration der Anbaugelände recht verhängliche Zugeständnisse; es wird nicht ohne entsprechenden Vorbehalt bezüglich des Konzentrationsgedankens abgehen, falls man nicht mit mir die glatte Streichung des Absatz 2 für notwendig hält. Änderungsbedürftig ist auch § 59. 1, der nur für Wohn- und Arbeitsstätten unter gewissen Voraussetzungen die Baugenehmigung ausschließt. Oder sind Vergnügungsetablisements und andere Anlagen, die sich gewöhnlich zu allererst in noch nicht anbaufähigen Gebieten ansiedeln wollen, für ein schönes Landschaftsbild weniger gefährlich, als eine Wohn- und Arbeitsstätte? Ich glaube, ihrem ganzen Wesen nach eher das Gegenteil. Auch Wohnlauben können sowohl für eine organische wie für jede künstlerisch befriedigende Entwicklung von Ortsbildern usw. von fühlbarem Schaden sein. Ihre betonte Sonderstellung in § 60 ist daher nicht gerechtfertigt, das Bauverbot hat auch für sie Gültigkeit zu beanspruchen.

In den Enteignungsparagraphen (§§ 65 ff.) endlich wird man bei Bestimmungen über Zwangstausch entsprechende Hinweise auf die Notwendigkeit des Fertigbaues gewisser Stadtviertel, um die städtebauästhetischen Absichten wirklich innerhalb absehbarer Zeiträume zu gewissem Abschluß bringen zu können, nicht vermissen wollen.

Auf weitere Punkte, vor allem auf Vieles, was außerhalb des ästhetischen Rahmens liegt, soll nicht eingegangen werden. Lediglich auf das eine sei noch hingewiesen, daß bei den Vorverhandlungen wiederholt der Gedanke ausgesprochen worden war, das neue Gesetz müsse auch feuerpolizeiliche, sicherheitstechnische usw. Vorschriften mit enthalten, um ein möglichst umfassendes Grundgesetz für das ganze Gebiet des Bauens darzustellen. Der Entwurf zeigt nicht diese Vollständigkeit, für die sicher mancher Gesichtspunkt spricht. Auch beim jetzigen Umfang des vom Entwurf erfaßten Gebiets kann man im Zweifel sein, ob der Titel wirklich richtiger „Städtebaugesetz“ oder „allgemeines Baugesetz“ lautet. Ihre Antwort wird verschieden ausfallen, je nachdem, ob man im Städtebau die Zusammenfassung aller baulichen Tätigkeit, oder nur eine Sonderauswirkung dieser erblickt.

der Baukunst. Eine seiner letzteren größeren Arbeiten behandelte die „Flandrische Wohnhaus-Architektur“ und ist mit Unterstützung der preuß. Regierung und des Generalgouverneurs von Brüssel 1917 im Verlag von Wasmuth erschienen. — Fr. E. —

Wettbewerbe.

Einem Wettbewerb für die Entwürfe eines Kohlen-säuregasbades, einer Kaltwasserheilanstalt und eines Sonnenbades in Karlsbad schreibt die Stadtgemeinde unter deutschen Architekten zum 23. 11. d. J. aus. An Preisen sind ausgesetzt: I. Preis von 12 000 Kr., ein II. Preis von 8 000 Kr., ein III. Preis von 4 000 Kr., ein IV. Preis von 2 000 Kr., 2 Ankäufe zu je 1 000 Kr. Unter den Preisrichtern sind Oberbaurat Prof. Dr. Bach, Prag, Oberbaurat Baumann, Wien, Prof. Reinhardt, Charlottenburg. Unterlagen gegen Einsendung eines Betrages von 20 Kr., der bei Einreichung eines Projektes oder bei Rücksendung der Unterlagen zurückerstattet wird, vom Stadtbauamt Karlsbad. —

Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau einer Stadthalle in Weimar wird von der Weimarer Aktiengesellschaft in Weimar ein Ideenwettbewerb unter den Architekten des Landes Thüringen und des Reg.-Bez. Erfurt, mit Termin zum 5. Januar 1926, ausgeschrieben. I. Pr. 9 000 M., II. Pr. 6 000 M., III. Pr. 4 000 M., IV. Pr. 3 000 M., Ankäufe zu je 1 500 M. Unter den Preisrichtern Geh. Baurat Dr. Ludwig Hoffmann, Berlin, Prof. Dr. Emil Högg, Dresden, Stadtbaurat Ritter, Leipzig, Stadtbaurat Lehmann, Weimar. Der Betrag von 10 M. für Unterlagen wird bei Einreichung eines Entwurfes zurückerstattet. —

Inhalt: Das Verwaltungsgebäude der Nordböhmischen Elektrizitätswerke A.-G., Bodenbach. — Die ästhetische Seite. — Tote. — Wettbewerbe. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.